KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1974

über die Dokumente, welche die Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie den mit Kontrollaufgaben auf dem Gebiet der EGKS-Umlage betrauten Bediensteten oder Beauftragten der Kommission vorzulegen haben

(74/618/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 8, 47, 49, 80, 82 und 86,

gestützt auf den Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 20 und 21,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Erfüllung der ihr aus dem EGKS-Vertrag erwachsenden Aufgabe setzt die Kommission Umlagen auf die Kohle- und Stahlerzeugung der Unternehmen der Mitgliedstaaten fest.

Diese Umlage muß genau und einheitlich erhoben werden.

Zu diesem Zweck müssen alle umlagepflichtigen Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie den mit Kontrollaufgaben auf dem Gebiet der Umlage betrauten Bediensteten oder Beauftragten der Kommission die gleichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Unbeschadet der Verpflichtungen, die den Unternehmen aus ihren nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Buchführung erwachsen, ist daher in einer für alle Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie verbindlichen Entscheidung festzulegen, welche Belege und Unterlagen bei einer Kontrolle an Ort und Stelle beizubringen sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie sind verpflichtet, für die Bediensteten oder Beauftragten der Kommission bei Kontrollen auf dem Gebiet der Umlage mindestens folgende technische Unterlagen und Buchungsunterlagen bereitzuhalten und zur Verfügung zu stellen :

a) das Guß-Register oder die Guß-Bögen, vorschriftsmäßig numeriert und datiert,
b) die Rechnungen über die verschiedenen verbrauchten Stoffe, insbesondere Strom, Gas, Brennstoff und Sauerstoff,
c) das Belegschaftsbuch.

Artikel 2

Die Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie müssen in der Lage sein, den mit Kontrollaufgaben auf dem Gebiet der Umlage betrauten Bediensteten oder Beauftragten der Kommission die obengenannten Dokumente für das laufende Kalenderjahr und mindestens für die drei vorhergehenden Kalenderjahre vorzulegen.

Artikel 3

Gegen Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie, die sich den ihnen aus dieser Entscheidung erwachsenden Verpflichtungen entziehen, können die Sanktionen gemäß Artikel 47 Absatz 3 des EGKS-Vertrags verhängt werden.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI